

PAR/Dentalhygiene nach GOZ 2012

| Dr. Hendrik Schlegel

Die novellierte GOZ ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft. Im Bereich der Parodontologie ist sie eher „evolutionär“ als „revolutionär“. Mit anderen Worten: Sie bringt wenig Neues und vor allen Dingen – nach 24 Jahren Stillstand – keine angemessene Anhebung der Vergütung.

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ vor dem Kapitel E sind wesentlich umfangreicher als bislang. Der Begriff der primären Wundversorgung wurde konkretisiert und eine Reihe von Materialien (u.a. Membranen) sind jetzt berechnungsfähig.

Das Kapitel E der GOZ 88 hatte 16 Leistungen, das neue 21. Drei Positionen der GOZ 88 sind entfallen.

Neu ist unter anderem, dass für die Erhebung eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex mit der Gebührennummer 4005 eine Abrechnungsposition eingefügt wurde. Dies ist aber kein Vorteil, da die neue 4005 mit lediglich 10,35 Euro im 2,3-fachen Satz bewertet ist, während früher z.B. der PSI analog über die Gebührennummer 400 mit 20,70 Euro berechnet wurde. Neu ist auch die Gebührennr. 4025 „Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation, je Zahn“. Hier können die verwendeten antibakteriellen Materialien gesondert berechnet werden, was auch nicht verwundert, weil die Position mit nur 1,94 Euro beim 2,3-fachen Satz bewertet ist.

Die frühere 405 GOZ ist – ebenso wie die frühere 407 GOZ – nun in jeweils zwei Leistungen (für einwurzelige bzw. mehrwurzelige) aufgetrennt.

Die neue Gebühr für den einwurzeligen Zahn wurde – bezogen auf die GOZ 88 – jeweils abgewertet, die für den mehrwurzeligen Zahn ist besser bewertet. Die GOZ Nr. 4050 erfasst die Entfer-

nung (supragingivaler) harter und weicher Zahnbeläge, ggf. einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn, während die 4055 die Leistung an einem mehrwurzeligen Zahn beinhaltet. Die 4050 ist mit 1,29 Euro, die 4055 mit 1,68 Euro je Zahn beim 2,3-fachen Satz bewertet.

Rechnet man dies für 28 Zähne nach der GOZ neu und der GOZ alt aus, ergeben sich folgende Zahlen:

- GOZ neu: 40,02 Euro
(10 x 1,68 Euro + 18 x 1,29 Euro)
- GOZ alt: 39,20 Euro
(28 x 1,40 Euro)

Auf 28 Zähne bezogen ist die Honoraranhebung marginal.

Was die neue GOZ Nr. 4070 „Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung)“ angeht, ist diese mit 12,94 Euro bewertet (alte GOZ 407: 14,23 Euro).

Die 4075 (an einem mehrwurzeligen Zahn) ist mit 16,82 Euro bewertet. Damit liegt sie höher als die alte 407. Vergleicht man die Gebühren alt und neu bei 28 Zähnen, ergibt sich bei zehn mehrwurzeligen und 18 einwurzeligen Zähnen folgendes Bild:

- GOZ neu: 401,12 Euro
(10 x 16,82 Euro + 18 x 12,94 Euro)
- GOZ alt: 398,44 Euro
(28 x 14,23 Euro)

Auch hier ist die Verbesserung eine „Mogelpackung“, da die Gebühr für den einwurzeligen Zahn abgewertet wurde.

Positiv ist die Beseitigung des alten Streitpunktes, ob die Leistungen auch an Implantaten erbracht bzw. berechnet werden können. Dies ist nunmehr für die 4050 und 4070 bestätigt.

Die 4050 kann zudem auch an einem Brückenglied erbracht werden. Bei Implantaten kann lediglich die 4070 zur Abrechnung kommen, auch wenn das Implantat einen mehrwurzeligen Zahn ersetzt. Negativ ist, dass die Leistungen nach den Nrn. 4050/4055 für denselben Zahn innerhalb von 30-Tagen nur einmal berechnungsfähig sind (30-Tage-Frist).

Tipp: Wählen Sie innerhalb der 30-Tage-Frist die 1040 „Professionelle Zahnreinigung“, wenn es notwendig ist, erneut supragingivale Beläge zu entfernen.

Weiterhin positiv ist, dass nunmehr bei der GOZ 4110 „Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial“ auch die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder -schabers berechnet werden können. Dies gilt auch für einzubringende Knochen- und/oder Knochenersatzmaterialien sowie einzubringende Proteine zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte.

Gesondert berechnungsfähig ist jetzt auch die Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefekts einschließlich Fixierung je Zahn oder je Implantat über die Gebührennummer 4138. Diese Leistung ist mit

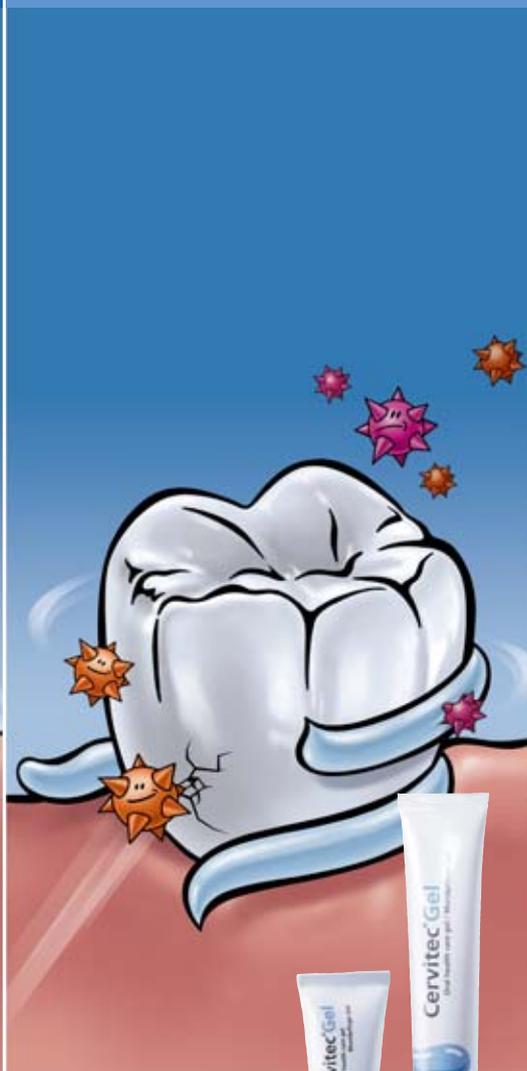
Cervitec® Plus

Schutzlack mit
Chlorhexidin und
Thymol



Cervitec® Gel

Mundpflege-Gel
mit Chlorhexidin
und Fluorid



Cervitec® Liquid

Antibakterielle Mund-
spüllösung mit
Chlorhexidin und Xylit



**Das wahrscheinlich beste Trio mit
antimikrobieller Wirkung.**

www.ivoclarvivadent.de

Ivoclar Vivadent GmbH

Dr. Adolf-Schneider-Straße 2 | D-73479 Ellwangen | Tel.: +49 (0) 79 61 / 8 89-0 | Fax: +49 (0) 79 61 / 63 26 | info@ivoclarvivadent.de

ivoclar
vivadent
passion vision innovation

28,46 Euro bewertet, wobei die Kosten der Membran zusätzlich berechnet werden können (siehe auch unten: Materialien).

Eine Verbesserung ist auch, dass neben einer Reihe von Leistungen nach dem Kapitel E die OP-Zuschläge nach den Nummern 0500 bis 0530 angesetzt werden können. Auch der Zuschlag 110 „OP-Mikroskop“ und der Zuschlag 120 „Anwendung eines Lasers“ kann bei bestimmten Leistungen (siehe hierzu Tabellen auf ZWP online – nähere Information am Artikelende) berechnet werden.

Materialliste im Überblick (PAR-Leistungen)

Materialkostenberechnung

- Abformmaterial (Abschnitt A, Allg. Bestimmungen 2)
- Anästhetika (Nr. 0090, 0100 GOZ)
- Antibakterielle Materialien, z.B. Atridox, CHX-Gel, Elyzol, Ligosan, Perio-Chip (Nr. 4025 GOZ)
- Alloplastisches Material (Nr. 4110, Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)
- Atraumatisches Nahtmaterial (Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)
- Blutgerinnungsmaterial steril (Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)
- GTR-Membran (Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)
- Knochenersatzmaterial (Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)
- Knochenkollektor, einmal verwendbare (Nr. 4110 GOZ)
- Knochenschaber, einmal verwendbare (Nr. 4110 GOZ)
- Membranfixierungsmaterial (Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)
- Verschlussmaterial bei oberflächlichen Blutungen, bei hämorrhagischen Diathesen (Abschnitt E, Allg. Bestimmungen 2)

Die wichtigsten Änderungen im Gebührenteil (GOZ-Abschnitt A, E und L)

Zuschlag 0110 „OP-Mikroskop“

Berechnungsfähig

- 1 x je Behandlungstag
- Für die Anwendung eines OP-Mikroskops
- Nur mit dem einfachen Gebührensatz
- Neben GOZ-Nr. 4090/4100 (offene Lappenoperation)

- Neben GOZ-Nr. 4130 (Schleimhauttransplantat)
- Neben GOZ-Nr. 4133 (Bindegewebs-transplantat)

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOÄ-Zuschlägen für dieselbe Sitzung

Zuschlag 0120

„Anwendung eines Lasers“

Berechnungsfähig

- 1 x je Behandlungstag
- Für die Anwendung eines Lasers
- 100 Prozent des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung; max. 68,00 Euro
- Neben GOZ-Nr. 4080 (Gingivektomie, Gingivoplastik)
- Neben GOZ-Nr. 4090/4100 (offene Lappenoperation)
- Neben GOZ-Nr. 4130 (Schleimhauttransplantat)
- Neben GOZ-Nr. 4133 (Bindegewebs-transplantat)

Nicht berechnungsfähig

- Neben GOÄ-Zuschlägen für dieselbe Sitzung

OP-Zuschläge: 0500–0530

Berechnungsfähig

- 1 x pro Behandlungstag
- Einfacher Gebührensatz
- Zuschlag für nichtstationäre zahnärztlich-chirurgische Leistungen zur Abgeltung der Kosten für Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien beziehungsweise -geräte und/oder Einmalmaterialien
- Maßgeblich für den Zuschlag ist die erbrachte zuschlagsberechtigte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl (nicht die Summe aller Leistungen)
- In der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugeordnete zahnärztlich-chirurgische Leistung aufzuführen
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Ggf. plus Zuschlag für Laser GOZ-Nr. 0120

Nicht berechnungsfähig

- Wenn der Patient an demselben Tag wegen derselben Erkrankung in

stationäre Krankenhausbehandlung aufgenommen wird

- *Das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung wegen unvorhersehbarer Komplikationen während oder nach der nichtstationären Operation notwendig und entsprechend begründet wird*
- Neben anderen OP-Zuschlägen aus der GOZ für dieselbe Sitzung
- Neben GOÄ-Zuschlägen für dieselbe Sitzung

0500

Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten bewertet sind, oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130

Berechnungsfähig neben folgenden zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

- GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)
- GOZ-Nr. 4130 (Schleimhauttransplantation)

0520

Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 800 bis 1.199 Punkten bewertet sind

Berechnungsfähig neben folgenden zahnärztlich-chirurgischen Leistungen

- GOZ-Nr. 4133 (Bindegewebs-transplantation)

4000

Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus ~~nach vorgeschriebenem Formblatt~~

Hinweis

Es gibt kein vorgeschriebenes Formblatt (Sie können z.B. das Formblatt für GKV-Patienten verwenden).

Berechnungsfähig

- Je Parodontalstatus
- 2 x innerhalb eines Jahres
- Neben GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung)

- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4005 (PSI-Code)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn)
- ...

4005

Erhebung mindestens eines Gingivalindex und/oder eines Parodontalindex (z.B. des Parodontalen Screening-Index PSI)

Berechnungsfähig

- Für Gingivalindex, z.B. PBI, SBI, GI etc.
- Und/oder Parodontalindex: PSI
- 2 x innerhalb eines Jahres
- Neben GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung)
- Neben GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)
- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entf. harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn)
- ...
- Werden mehrere Indices erhoben, kann der Mehraufwand im Steigerungsfaktor berücksichtigt werden

4020

Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen ggf. einschließlich Taschenspülungen, je Sitzung

Berechnungsfähig

- 1 x je Sitzung
- Lokale medikamentöse Behandlung der Schleimhaut
- Auch für Taschenspülung
- Neben GOZ-Nr. 0010 (Eingehende Untersuchung)
- Neben GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)
- Neben GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolges)
- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entf. harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4070/4075 (Parodontalchirurgische Therapie, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn)
- ...

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)

Nicht berechnungsfähig

- Materialkosten

4025

Subgingivale medikamentöse antibiotische Lokalanplikation, je Zahn

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn
- z.B. lokale CHX-Therapie: CHX-Gel, PerioChip etc.
- z.B. lokale Antibiotikatherapie: Elyzol, Atridox, Ligosan etc.
- Neben GOZ-Nr. 1000 (Mundhygienestatus)
- Neben GOZ-Nr. 1010 (Kontrolle des Übungserfolges)
- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4000 (Parodontalstatus)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4070/4075 (Parodontalchirurgische Therapie, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn) etc.
- Material zur lokalen Applikation

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 3290 (Kontrolle nach chirurgischer Eingriff)
- Neben GOZ-Nr. 3300 (Nachbehandlung)
- Neben GOZ-Nr. 4020 (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen) (NEU)
- Neben GOZ-Nr. 4150 (Kontrolle/Nachbehandlung nach PAR)

Hinweis zu „NEU“

Die BZÄK ist der Ansicht, dass die 4020 auch neben der 4025 berechnungsfähig ist.

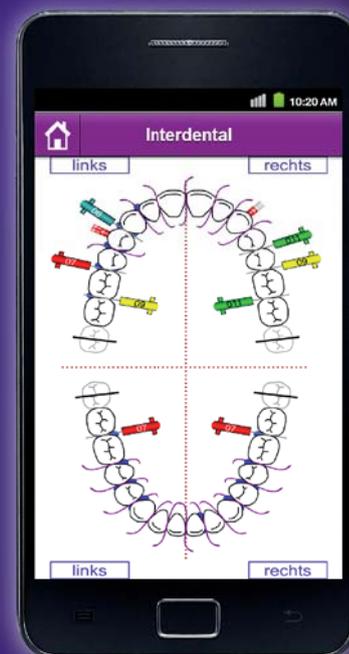
4050

Entfernen harter und weicher Zahnbeläge ggf. einschließlich Polieren an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, auch Brückenglied



ParoStatus.de

... setzt Maßstäbe!
schnell & innovativ



Haben Sie schon eine Zahnarzt-App?



... mit dem nächsten ParoStatus.de-Update automatisch kostenlos für alle ParoStatus.de-Anwender und deren Patienten

www.ParoStatus.de
Tel.: 030/695 450 350



QR-Reader/Scanner

Berechnungsfähig

- Je einwurzeligem Zahn
- Je Implantatkrone
- Je Brückenglied
- Für *supragingivale* Zahnbeläge
- 1 x innerhalb von 30 Tagen
- Erneut nach 30 Tagen
- Neben GOZ-Nr. 0080–0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4070/4075 (Parodontalchirurgische Therapie, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn)
- ...

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4060 (Kontrolle nach Belagsentfernung)
- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)

4055

Entfernen harter und weicher Zahnbeläge ggf. einschließlich Polieren an einem mehrwurzeligen Zahn

Berechnungsfähig

- Je mehrwurzeligem Zahn
- Für *supragingivale* Zahnbeläge
- 1 x innerhalb von 30 Tagen
- Erneut nach 30 Tagen
- Neben GOZ-Nr. 0080–0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 4070/4075 (Parodontalchirurgische Therapie, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4050 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger Zahn)
- ...

Nicht berechnungsfähig

- An Implantaten
- An Brückengliedern

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4060 (Kontrolle nach Belagsentfernung)
- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)

- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)

4060

Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge oder professioneller Zahnreinigung nach der Nummer 1040 mit Nachreinigung einschließlich Polieren, je Zahn oder Implantat, auch Brückenglied

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn, Implantat, Brückenglied
- Einschließlich Nachreinigung und Polieren
- Kontrolle nach der GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Kontrolle *nach* der GOZ-Nr. 4050 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger Zahn)
- Kontrolle *nach* der GOZ-Nr. 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4020 (Lokalbehandlung von Mundschleimhauterkrankungen)
- Neben GOZ-Nr. 4025 (Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation) etc.

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entf. harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)

4070

Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkrementen und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen

Berechnungsfähig

- Je einwurzeligem Zahn
- Je Implantat
- Geschlossenes Vorgehen, PAR
- Insbesondere *subgingivale* Konkremententfernung und Wurzelglättung
- Neben GOZ-Nr. 0080–0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 4050 (Entfernung

harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger Zahn)

- Neben GOZ-Nr. 4080 (Gingivektomie, Gingivoplastik)
- ...

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)

4075

Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkrementen und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

Berechnungsfähig

- Je mehrwurzeligem Zahn
- Geschlossenes Vorgehen, PAR
- Insbesondere *subgingivale* Konkremententfernung und Wurzelglättung
- Neben GOZ-Nr. 0080–0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4080 (Gingivektomie, Gingivoplastik)
- ...

Nicht berechnungsfähig an derselben Stelle

- Neben GOZ-Nr. 1040 (PZR)
- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)

4110

Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn (im Zahnzwischenraum = 2 x)
- 1 x je Parodontium/Implantat/Alveole

- Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial
- Auch Einbringen von Proteinen (z.B. Emdogain)
- Einschließlich evtl. Entnahme von Material im Aufbauggebiet
- Werden neben Knochenmaterial noch zusätzlich Proteine eingebracht, kann der Mehraufwand im Steigerungssatz berücksichtigt werden
- Auch für „Socket Preservation“ (Auffüllen der Alveole zum Erhalt des Zahnfaches)
- Auch im Rahmen einer chirurgischen Behandlung
- Auch bei Knochendefekten in der Umgebung von Implantaten
- Einmalknochenkollektor, -schaber, atraumatisches Nahtmaterial, Knochenersatzmaterial
- Neben GOZ-Nr. 0080-0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entf. harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4070/4075 (Parodontalchirurgische Therapie, einwurzeliger/mehrwurzeliger Zahn)
- Neben GOZ-Nr. 4090 (Offene PAR, Frontzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4100 (Offene PAR, Seitenzahn)
- Neben GOZ-Nr. 4138 (Verwendung einer Membran) etc.

4130

Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut, ggf. einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Transplantat

Berechnungsfähig

- 1 x je Transplantat
- Schleimhauttransplantation
- Einschließlich Entnahme und Verpflanzung
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0500
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Ggf. plus Zuschlag für Laser GOZ-Nr. 0120
- Neben GOZ-Nr. 0080-0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 3240 (Vestibulum- oder Mundbodenplastik)
- Neben GOÄ-Nr. 2700 (Verbandsplatte)

- ...
- Atraumatisches Nahtmaterial

4133

Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe einschließlich Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahnzwischenraum
- Bindegewebe-transplantation
- Einschließlich Entnahme und Verpflanzung
- Einschließlich Versorgung der Entnahmestelle
- Plus Zuschlag GOZ-Nr. 0520
- Ggf. plus Zuschlag für OP-Mikroskop GOZ-Nr. 0110
- Ggf. plus Zuschlag für Laser GOZ-Nr. 0120
- Neben GOZ-Nr. 0080-0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 3240 (Vestibulum- oder Mundbodenplastik)
- Neben GOÄ-Nr. 2700 (Verbandsplatte) etc.
- Atraumatisches Nahtmaterial

4136

Osteoplastik, auch Kronenverlängerung, Tunnelierung oder Ähnliches, je Zahn oder Parodontium, auch Implantat, als selbstständige Leistung

Berechnungsfähig

- 1 x Zahn/Parodontium
- 1 x je Implantat
- Nur als selbstständige Leistung
- Für knochenmodellierende Maßnahmen (Osteoplastik)
- Auch für chirurgische Kronenverlängerung
- Auch für Tunnelierung o.Ä.
- Neben GOZ-Nr. 0080-0100 (Anästhesie)
- ...
- Atraumatisches Nahtmaterial

4138

Verwendung einer Membran zur Behandlung eines Knochendefektes einschließlich Fixierung, je Zahn, je Implantat

Berechnungsfähig

- 1 x je Zahn (im Zahnzwischenraum = 2 x)



CLEANext^{technology}

**CLEANext Griffe**

Die perfekte Mischung zwischen den handgefertigten Deppeleer Instrumenten und einen richtig ergonomischen, 100% hermetischen Griff.



- 1 x je Implantat
- Verwendung einer Membran
- Einschließlich Fixierung
- Neben GOZ-Nr. 0080-0100 (Anästhesie)
- Neben GOZ-Nr. 3100 (Plastische Deckung i.R. der Wundversorgung)
- Neben GOZ-Nr. 3240 (Vestibulum- oder Mundbodenplastik) etc.
- Atraumatisches Nahtmaterial, Membranmaterial, Membranfixierungskosten (Pin, Nägel, Stifte etc.)
- Entfernung der Membran GOZ-Nr. 9160
- Augmentation an zahnlosen Kieferabschnitten GOZ-Nr. 9100

4150

Kontrolle/Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen, je Zahn, Implantat oder Parodontium

Berechnungsfähig

- Je Zahn/Parodontium
- Je Implantat
- Auch mehrfach, in verschiedenen Sitzungen
- Für die Kontrolle und/oder Nachbehandlung nach parodontalchirurgischen Maßnahmen
- Neben GOÄ-Nr. 200 (Verband oder Verbandswechsel)
- Neben GOZ-Nr. 4050/4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge, einwurzeliger/mehrwurzelliger Zahn) etc.

Nicht berechnungsfähig

- Für Nachbehandlungen nach chirurgischen Eingriffen → GOZ-Nrn. 3290-3310 (Kontrolle/Nachbehandlung/chirurgische Wundrevision)

PAR-Leistungen nach GOZ 2012 bei GKV-Patienten

Sollen ergänzende/zusätzliche/alternative PAR-Leistungen aus der neuen GOZ mit Kassenpatienten vereinbart werden, ist die nachfolgende Vorgehensweise nötig, da der Kassenpatient zunächst Anspruch auf den Erhalt der Vertragsleistung hat.

Ist keine Vertragsleistung vorhanden und wünscht der Kassenpatient private Leistungen in Anspruch zu nehmen, muss mit ihm zunächst eine Vereinbarung nach § 4 Abs.5d BMV-Z/ § 7 Abs. 7 EKVZ getroffen werden. Da-

Von der Vertrags- zur Privatleistung

GKV-Versicherte haben Anspruch auf Vertragsleistungen i.S. des § 12 SGB V: BEMA und GOÄ (für GKV)

Wünscht der GKV-Versicherte eine Leistung außerhalb der BEMA

Privatvereinbarung gem. § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ

Rechnungslegung gem. § 10 GOZ

mit wird aus dem Kassenpatient ein Privatpatient. Dieser erhält dann über die erbrachten Leistungen eine Liquidation nach GOZ.

Vereinbarung nach § 4 Abs. 5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ

Vereinbarung außervertraglicher Leistungen:

- Schritt**
Raus aus dem Vertragszahnarztrecht
- Schritt**
ggf. zusätzliche Vereinbarung nach
 - § 2 Abs. 1 und 2 und
 - § 2 Abs. 3 (GOZ gilt ohne „Wenn und Aber“!)

Beispiel einer Vereinbarung

Vereinbarung einer Privatbehandlung gemäß § 4 Abs.5d BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ für GKV-Patienten

Name des Versicherten:

Mir ist bekannt, dass ich als Patient der gesetzlichen Krankenversicherung das Recht habe, unter Vorlage der Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Unabhängig davon wünsche ich ausdrücklich aufgrund eines privaten Behandlungsvertrages gemäß der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) privat behandelt zu werden.

Nachfolgende Behandlung wurde vereinbart:

Siehe beigefügter Heil- und Kostenplan

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass eine Erstattung der Vergütung oben genannter Leistungen durch die Krankenkasse in der Regel nicht erfolgen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahnarztes

Unterschrift des Versicherten

Die aufgeführte Behandlung ...

... ist nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten.

... geht weit über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung hinaus (§§ 12, 70 SGB V).

... geht über die Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung hinaus.

... wird auf Wunsch des Patienten durchgeführt.

Beispiel für PAR-Leistungen mit GKV-Patienten – „Einbringen eines Perio-Chips in einer Nachsorgesitzung“ – siehe Grafik, Seite 57, oben (Weitere Beispiele siehe hierzu Grafiken auf ZWP online – nähere Information am Artikelende).

Fragen zur Delegation

Gerade bei Leistungen aus dem Kapitel E der GOZ stellt sich die spannende Frage, ob eine Delegation an entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen erfolgen kann. Dies betrifft insbesondere die

Aiprox

Universell einsetzbare, gebrauchsfertige Spüllösung auch zur Anwendung in Mundspül- und Ultraschallgeräten geeignet.

Aiprox-Spüllösung dient zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle sowie von Zahnfleischtaschen während und nach der Parodontosebehandlung. Aiprox kann ebenso als Spüllösung zur Reinigung und Pflege der Zahnfleischtaschen während/nach der Entfernung von Zahnstein und Konkrementen bis hin zum Spülen des Wurzelkanals eingesetzt werden.

Einbringen eines PerioChips in einer Nachsorgeuntersuchung

Zahn/Gebiet	Nr.	Anzahl	Leistung	Faktor	Betrag	Summe
16, 17	4055	2	Entfernung harter und weicher Zahnbeläge an einem mehrwurzeligen Zahn	x	x €	x €
16, 17	4075	2	Parodontalchirurgische Therapie an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	x	x €	x €
16, 17	4025	2	Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation	x	x €	x €
			Materialkosten für PerioChip			x €
					Summe	x €

- GOZ-Nrn. 4050/4055 (supragingivale Entfernung harter und weicher Beläge) und die
- GOZ-Nrn. 4070/4075 (parodontalchirurgische Therapie [insb. Entfernung subgingivaler Konkreme und Wurzelglättung]).

Zunächst einmal dürfte völlig unstrittig sein, dass die Gebührennummer 4050/4055 an die ZMF, ZMP und die DH delegiert werden können. Was die GOZ-Nrn. 4070/4075 angeht, ist – nach Auffassung des Autors – eine Delegation an die DH möglich („Entfernung klinisch erreichbarer subgingivaler Beläge“ nach §1 Abs. 5 Zahnheilkundengesetz).

Was die Entfernung klinisch sichtbarer subgingivaler Beläge angeht (bis 3 mm subgingival) können diese – nach Meinung des Autors – an die ZMF und ZMP delegiert werden und selbstverständlich an die DH.

Dies ergibt folgendes Delegationsschema

– 4050/4055

Delegierbar an ZMF, ZMP und DH

– bis 3 mm subgingival

Delegierbar an ZMF, ZMP und DH

– 4070/4075

Delegierbar an DH

Hinweis

Da es für die Entfernung subgingivaler Beläge bis 3 mm keine Gebührenposition in der GOZ gibt, muss die Leistung analog (§6 Abs. 1 GOZ) berechnet werden.

Für jegliche Delegation gilt

- Der Zahnarzt muss die Leistung anweisen, überwachen und endkontrollieren.
- Die Intensität der Überwachung richtet sich nach der beruflichen Erfahrung und der Weisungstreue der Mitarbeiterin.
- Die Mitarbeiterin selbst muss für die delegierte Tätigkeit objektiv und subjektiv qualifiziert sein.

ZWP online

Weitere Abrechnungsbeispiele für PAR-Leistungen mit GKV-Patienten finden Sie unter www.zwp-online.info/de/node/34601



kontakt.

Dr. Hendrik Schlegel

Geschäftsführender Zahnarzt

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Auf der Horst 29, 48147 Münster

Tel.: 0251 507-510

E-Mail: Dr.H.Schlegel@zahnaerzte-wl.de

www.zahnaerzte-wl.de

Orale Antisepsis



- ◆ Alkoholfreie Lösung
- ◆ Schützt vor Plaque und Zahnstein
- ◆ Dient der Ergänzung der täglichen Zahnpflege
- ◆ Bekämpft pathogene Mikroorganismen in der Mundhöhle
- ◆ Ideale Vorbereitung vor jeder Zahnbehandlung
- ◆ Unterstützt den Heilungsprozess bei Gingivitis (Entzündungen des Zahnfleisches), Parodontitis (Entzündungen des Zahnbettes) und Stomatitis (Entzündungen der Mundschleimhaut)
- ◆ Ist schaumgebremst und führt daher nicht zur Schaumbildung in Amalgamabscheidesystemen
- ◆ Beeinflusst nicht die Wirkung von Reinigungs- und Pflegemitteln für die Absauganlage.

Fragen Sie uns oder Ihr Dental Depot!



ALPRO MEDICAL

Sicher.Sauber.ALPRO.

ALPRO MEDICAL GMBH

Mooswiesenstr. 9 • D-78112 St. Georgen

☎ +49 7725 9392-0 📠 +49 7725 9392-91

🌐 www.alpro-medical.de

✉ info@alpro-medical.de